



Num. CLVI.

Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauern,
von 1769.

Da man bisher oft bemerkt hat, daß bei denen an den Aemtern errichteten Eheverschreibungen sowol über den policeimäßigen Brautschaz, bloß mit der unbestimmten Anführung vorhanden seyn sül- fender adquisitionum, hinausgegangen, als auch dann, wenn eine Witwe sich anderweit verheirathet, die Bestellung der Caution von dem zweiten Manne außer Acht gelassen, und durch ersteres Versehen hernachmals ruinirende Proceffe verursacht, durch das andere aber die Kinder erster Ehe als Anerben in Schaden und Verlust durch die üble und sorglose Wirthschaft der Stief- Eltern gesetzt worden seyn: so wird zu künftiger Verhütung dergleichen übeln Folgen sämtlichen Aemtern hierdurch aufgegeben, dann, wenn wegen daseyn sollender adquisitionum der zu verschreibende Brautschaz höher als policeimä- ßig beredet seyn solte, jedesmal die zu bewahrheitende adquisita, als den Grund der Brautschaz- Erhöhung, specificke in die Eheverschrei- bung einzurücken, niemals aber eine Eheverschreibung bei einer zwei- ten Ehe aufzunehmen, wenn nicht der die Witwe heirathende vorher eine nach den Umständen des Hofes, worauf er heirathet, hinlängli- che Caution bestellet haben wird. Wornach sich also jedes Amt auf das genaueste zu achten, und sich für sonstiger daraus erwachsenden schweren Verantwortung zu hüten hat. Demold den 12 December 1769.

Gräff. Lippische Regierungs- Canzlei dafelbst.

Num.



Num. CLVII.

Verordnung für die Prediger wegen Besüchung der Kranken,
von 1769.

Die Kirchen- Ordnung besielet im 16 Tit. ausdrücklich, daß die Prediger die Kranken und Sterbende in ihrer Gemeine, gerufen und ungerufen, fleißig besuchen sollen. Es ist dies auch gewiß eine ihrer wichtigsten Pflichten, da öfters von ihrer Erfüllung, oder Ver- säumung die ewige Wolkart eines Menschen abhänget. Der ruck- löse Sünder, welcher bei einer für ihn furchtbaren Aussicht in eine nahe Ewigkeit alle Unruhen und Quaaalen eines besetzten Gewissens empfindet, wird, sich selbst und seiner Verzweiflung überlassen, ein Raub der Hölle, da er öfters durch unterrichtende und ermahrende Vorstellungen von seinen Sünden, von der Nothwendigkeit einer auf- richtigen Reue und von der, durch Unfern Erlöser für busfertige Sünder erworbenen Gnade, noch errettet werden können. Der geistlich sichere Mensch wird ebenfalls dadurch in diesem entscheidenden Zeitpunkt noch zur selig beweïnenden Erkenntnis der sich vorher ver- borgenen Fehler, und der schwache, trostbedürfende Christ zur Ge- wisheit der wankend gehoften Gnade gebracht. Nichts also müste einem Prediger wichtiger seyn, als die Erfüllung solcher Pflicht bei einem Kranken und sterbenden Gliede seiner Gemeine, und dennoch hat man, wie anders als mit Behemuth? erfahren müssen, daß ei- nige Prediger diese große Pflicht versäumen, daß sie selten, oder wol gar nicht, ungerufen die Kranken besuchen, und wenn sie darum und um die Austheilung des heiligen Abendmahls an dieselbe begehret werden, wol gar vor Bezalung der Gebühr es verweigern. So sehr die.

diejenige Ruhm und Achtung verdienen, die es nicht thun, sondern die vielmehr, Gott und ihren Pflichten treu, zu allen Zeiten für die Wohlfart der ihnen anvertrauten Heerde wachen, und also auch in denen letzten Stunden ihre Schaafe von der Verirrung zu Gott und ihrer seligen Bestimmung zurückzuführen sich redlich bemühen, so verachtungs- und strafwürdig sind hingegen die, welche sich auf eine entgegenge setzte Art verhalten, und ihre wichtige Pflicht gegen Kranke und Sterbende mißkennen. Diese werden Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hierdurch ernstlich erinnert, der Kirchen-Ordnung, ihrem Amt und Verhalten gemäß, fürs künftige ihre Pflicht in begehrter und unbegehrter Besuchung der Kranken und Sterbenden aufs genaueste zu erfüllen und sich auf keine Weise eine höchstverantwortliche Gewissenlosigkeit dabei zu Schulden kommen zu lassen, im gegentheiligen Fal aber zu gewärtigen, daß sie dafür zur schweren Verantwortung gezogen werden sollen. Wie denn denen Superintendenten aufgegeben wird, nicht allein jedesmal bei Kirchen-Visitationen in ihrer Classe, sondern auch sonst sich darnach, ob ein oder anderer Prediger solche Pflicht versäumte, zu erkundigen, und wenn dies so gefunden würde, solches sogleich zur weitem Verfügung und ernstlichen Bestrafung hier anzuzeigen. Gegeben Detmold den 16. December 1769.

Gräfl. Lippisches Consistorium alhier.



Num.



Num. CLVIII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen Beachtung der Fatalien,
von 1770.

Sogleich bis anhero die in currenten und bereits gerichtlich und anhängig gemachten Sachen, abgefasste Decrete oder sogenante Rücken-Bescheide, eben sowol als die ordinairn Bescheide in ordinaria juridica öffentlich verlesen und publiciret, somit zu eines jeden Anwalts Wissenschaft gebracht, und einfolglich nach Maasgabe der jüngern Canzlei-Ordnung §. 9. verpflichtet worden, ihren Partheien von deren Inhalt, um in termino das erforderliche beachten zu können so gleich um so mehr zu benachrichtigen, als nach ebenbemeldter Ordnung alle termini ordinationis praecipuales sind: So haben doch zu dessen Bescheinigung einige Sachwalter bis anhero die Publication sothaner Rückbescheide nicht nur ignoriren, sondern so gar auch a tempore insinuationis den Lauf zu computiren willkürlich sich anmaßen wollen, und es so weit getrieben, daß sie sich nicht gescheuet, bey Fatalien, so doch denen bekanten Rechten nach a momento ad momentum zu laufen pflegen, dergleichen unerlaubte Kunstgriffe zu appliciren. Nachdem aber sothanes Ordnungs-wiedriges Betragen zu Verwirrung des Processus und Nachtheil der Partheien offenbar gereicht, und daher ein so unerlaubtes als strafbares Beginnen ist: als wird zu hinkünftiger Vermeidung dergleichen Unfugs hiermit verordnet, daß in allen gerichtlich anhängigen Sachen, worinnen ein Anwalt erschienen, ob er sich gleich noch nicht per Mandatum ad acta legitimiret haben sollte, die in denen in ordinaria juridica publicirten Decretis a tergo exhibitis inscriptis praefigirte termini a die publicationis hinführo eben so wie von denen publicirten so genannten Bescheiden zu laufen anfangen und als praecipual im Gefolg der Ordnung gewahret, sich aber dabei von dem Anwalt sub poena arbitraria & reservato regressu puncto indemnisationis kein Versehen zu schulden gebracht werden solle. Decretum & publicatum Detmold den 11. Januar 1770. Gräfl. Lippische Canzler und Rätthe dafelbst.

Zweiter Theil.

Uy

Num.